

BERUFLICHES SCHULZENTRUM BIETIGHEIM

Gewerbliche + Kaufmännische Schule

74321 Bietigheim-Bissingen, Fischerpfad 10-12, Tel. 07142/965-106

DB-Abo-Center: 0711/7616 4193

E-Mail Adresse: verwaltung@bsz-bietigheim.de

Fax 07142/965-100

Schülerbeförderung - Scool-Abo - Information

Stand Januar 2019

Grundsätzlich können **alle** Schülerinnen und Schüler der beruflichen Schulen des Landkreises Ludwigsburg am VVS-Abbuchungsverfahren „Scool-Abo“ teilnehmen und einen Zuschuss des Landkreises zu den Fahrtkosten erhalten. Berufsschüler erhalten jedoch nur bei einem Schulweg von mehr als 50 km einen Zuschuss. Für Schüler, die eine Befreiung von den Fahrtkosten haben (siehe Punkt 5), gilt weiterhin eine Mindestentfernung von 3 km zwischen Wohnung und Schule. Schüler, die eine Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) erhalten, haben keinen Anspruch auf einen Fahrtkostenzuschuss und das Scool-Abo.

Der Eigenanteil an den Beförderungskosten beträgt z. Zt. 43,20 €. Dieser wird bei der Teilnahme am Scool-Abo-Verfahren monatlich vom Konto abgebucht. Der Schüler erhält dafür eine elektronische Chipkarte (e-Ticket), die ohne zeitliche Einschränkung in sämtlichen Bussen und Bahnen im gesamten VVS-Netz gültig ist und eine Gültigkeitsdauer von 5 Jahren hat.

Soweit Schülerinnen/Schüler in einem Monat nicht fahren wollen, genügt eine schriftliche oder elektronische Mitteilung an das zuständige Abo-Center bis zum 1. des Vormonats (Abo-Center Stuttgart, Postfach 101064, 70009 Stuttgart bzw. abo-vvs-scool@bahn.de). Die Fahrtberechtigung wird dann für den/die Folgemonat/e zentral gesperrt. Der zu bezahlende Eigenanteil wird dann nicht abgebucht.

Hinweis für Schüler, die sich an mehreren Schulen anmelden: Ein Scool-Abo-Antrag darf nur an **einer** Schule gestellt werden, um Mehrfachabbuchungen bei einem Abonnenten zu vermeiden.

1. Verfahrensbeschreibung

Folgende Angaben auf dem Bestellschein sind unbedingt notwendig:

- Lichtbild
- Name und Anschrift des Schülers ggf. mit Teilort, Geburtsdatum, Telefon-Nummer
- Bei Minderjährigen auch Name, Anschrift und Geburtsdatum der/s Erziehungsberechtigten
- Im Feld 3 „für alle Tarifzonen: Netz“ ankreuzen
- Scool-Abo-Beginn angeben
- Einzugsermächtigung mit IBAN und BIC sowie den persönlichen Daten des Kontoinhabers
- **Unterschrift des Bestellers bzw. Erziehungsberechtigten und, falls abweichend, zusätzlich die Unterschrift des Kontoinhabers**

Der Monat August ist kostenfrei gestellt, d.h. es erfolgt im Regelfall keine Abbuchung. Ausnahme: Das Abo wird vor dem Monat Juli aktiv gekündigt. Bedingung für den kostenlosen Monat August sind mindestens fünf Monate Aboteilnahme im laufenden Schuljahr. Das Scool-Abo kann nicht mit Beginn zum Monat August beantragt werden.

Soweit der Bestellschein bis zum **25. Juli 2019** im Schulsekretariat vorliegt, erfolgt im August durch das Abo-Center der Versand der Chipkarten per Post direkt an die Adresse der Schüler/Eltern. Das Abo verlängert sich automatisch, sofern sich im folgenden Schuljahr die persönlichen Daten nicht ändern. Die Chipkarte verbleibt beim Kunden, es werden nicht jährlich neue Chipkarten ausgegeben.

ACHTUNG: Die Fahrtberechtigung gilt nur für die Dauer des von der Schule bestätigten, voraussichtlichen Schulbesuchs. Danach entfällt die Berechtigung zum Bezug des Scool-Abos und die Fahrtberechtigung wird vom Abo-Center gekündigt. **Bitte unbedingt das Scool-Abo neu bestellen bei :**

- **jedem Schulwechsel - auch innerhalb derselben Gemeinde oder Änderung der Schulart**
- **Wechsel auf weiterführende Schulen an anderem Ort**
- **Wiederholung einer Abgangsklassenstufe**

2. Spätere Teilnahme

Für Schülerinnen und Schüler, die den **Abgabetermin 25. Juli 2019** versäumen und öffentliche Verkehrsmittel benutzen wollen, gilt:

Sie erhalten im September im Schulsekretariat oder einer VVS-Verkaufsstelle einen Ersatz-Verbundpass und können damit für die Monate September und Oktober Schülermonatskarten zum normalen Schülertarif bei einer VVS-Verkaufsstelle erwerben. Eine nachträgliche Teilnahme am Scool-Abo ist dann frühestens ab November möglich, sofern der Scool-Abo Bestellschein bis zum 13. September 2019 im Sekretariat abgegeben wird.

Der den Eigenanteil übersteigende Betrag für die Monate September und Oktober wird auf Antrag vom Schulträger erstattet (Abgabefrist siehe unten, Anträge sind im Sekretariat oder unter www.bsz-bietigheim.de/Downloads/Schülerbeförderung-Erstattung erhältlich).

Bitte beachten: Der Ersatz-Verbundpass gilt zusammen mit der selbst gekauften Monatswertmarke nur in den eingetragenen Zonen zwischen Wohnort und Schule! Für Fahrten darüber hinaus ist der Kauf einer separaten Zusatzwertmarke Netz erforderlich. Diese Kosten werden jedoch nicht vom Schulträger erstattet.

Die Erstattung von Beförderungskosten kann nur unter Vorlage der Original-Wertmarken erfolgen!!

Bei Verlust, Zerstörung oder Diebstahl einer eTicket-Chipkarte wird gegen eine Bearbeitungsgebühr von 15,00 € Ersatz geleistet. Bitte setzen Sie sich direkt mit dem DB-Abo-Center in Verbindung.

3. Kündigung

Eine Kündigung des Abos ist mittels schriftlicher oder elektronischer Meldung gegenüber dem Abo-Center mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats möglich.

4. Probleme bei der Abbuchung

Bei erfolglosem Einzugsversuch der Eigenanteile wird vom Abo-Center ein Mahnverfahren eingeleitet, für das dem Kontoinhaber die entstehenden Kosten in Rechnung gestellt werden.

Kann der Betrag nicht vom Konto abgebucht werden, so wird die Fahrtberechtigung auf der Chipkarte gesperrt und der Abo-Vertrag gekündigt.

5. Befreiung vom Eigenanteil an den Beförderungskosten

Familien, die Hilfe zum Lebensunterhalt oder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erhalten oder Asylbewerber können beim zuständigen Jobcenter bzw. beim Landratsamt Ludwigsburg die Befreiung vom Eigenanteil an den Beförderungskosten beantragen. Ebenfalls können Familien, in denen bereits 2 Kinder einen Eigenanteil bezahlen und deren Strecke zwischen Wohnung und Schule mindestens 3 km beträgt, beim Schulträger die Befreiung vom Eigenanteil des 3. Kindes beantragen. Des Weiteren aufgrund unbilliger Härte (fremdplatzierte junge Menschen; Befreiung von den Rundfunkgebühren; besondere wirtschaftliche Verhältnisse). Anträge sind unter [www.bsz-bietigheim.de/ Downloads/ Schülerbeförderung-Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe bzw. Antrag auf Erlass 3.Kind-Regelung bzw. Erlass des Kostenanteils aufgrund unbilliger Härte](http://www.bsz-bietigheim.de/Downloads/Schülerbeförderung-Antrag_auf_Leistungen_für_Bildung_und_Teilhabe_bzw._Antrag_auf_Erlass_3.Kind-Regelung_bzw._Erlass_des_Kostenanteils_aufgrund_unbilliger_Härte) oder im Sekretariat erhältlich).

Wer **nicht** am VVS-Abo-Verfahren „Scool“ teilnehmen will, beantragt mit dem Scool-Bestellschein nur einen Verbundpass und erwirbt mit diesem bei einer VVS-Verkaufsstelle die benötigten Schülermonatskarten. Dabei ist der Kaufpreis zunächst in voller Höhe zu entrichten. Nach Ablauf des jeweiligen Schulhalbjahres, **jedoch bis spätestens 31. Oktober des Jahres, in dem das Schuljahr endet**, kann über die Schule eine Erstattung derjenigen Kosten beantragt werden, die den monatlichen Eigenanteil übersteigen. Die zusätzlichen Leistungen aus dem VVS-Abo-Verfahren „Scool“ (kostenfreie Netzkarte, Netzkarte Ferienmonat August, Ersatzregelungen bei Verlust) können dann jedoch nicht gewährt werden.